

Dr. Stefan Stelzl; veröffentlicht in GesR 9/2004 S. 366

Berufsrecht:

Augmentation der Lippen und perioraler Falten für Zahnärzte zulässig

Eine Lippenaugmentation durch Zahnärzte ist zulässig. Gleiches gilt für die Unterspritzung von perioralen Falten, solange eine enge örtliche Grenzziehung vorgenommen wird.

Die ergibt sich aus den folgenden Erwägungen:

Es stellt sich zunächst die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen „Heilkunde“ am Menschen darstellen oder rein kosmetischer Art sind. Liegt eine heilkundliche Behandlung vor, darf diese nur durch einen approbierten Arzt oder durch einen Heilpraktiker durchgeführt werden (§ 1 Abs. 1 Heilpraktikergesetz, HPG). Handelt es sich dagegen um eine kosmetische Behandlung, darf diese grundsätzlich von jedermann durchgeführt werden.

Liegt eine heilkundliche Tätigkeit vor, so stellt sich die Frage, ob die oben genannten Maßnahmen auch der „Zahnheilkunde“ gem. § 1 Abs. 3 Zahnheilkundegesetz (ZHG) zugerechnet werden können. Nur dann dürfen Sie auch von Zahnärzten erbracht werden.

Sollte eine zahnheilkundliche Tätigkeit vorliegen, darf diese in den Praxisräumen durchgeführt werden. Bei einer rein kosmetischen (gewerblichen) Tätigkeit ist eine Trennung von der zahnheilkundlichen Tätigkeit in tatsächlicher und buchhalterischer Hinsicht erforderlich.

1. Abgrenzung Heilkunde/kosmetischer Eingriff

1.1. Der Heilkundebegriff ist (nur) in § 1 Abs. 2 HPG definiert:

„Ausübung der Heilkunde im Sinne dieses Gesetzes ist jede berufs- oder gewerbsmäßig vorgenommene Tätigkeit zur Feststellung, Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen, auch wenn sie im Dienste von anderen ausgeübt wird.“

1.2. Geschichte der Heilkundenausübung

Die Frage, wer in Deutschland Heilkunde ausüben darf, hat eine lange Geschichte. Sie soll kurz dargestellt werden, da sie für das Verständnis der „Kurierfreiheit“ nicht ganz unwichtig ist:

1.2.1. Die Gewerbeordnung von 1869 verwirklichte im Zeitgeist des Liberalismus die allgemeine Gewerbefreiheit in deren Folge auch die allgemeine Kurierfreiheit (wieder) eingeführt wurde.

Jedermann durfte ohne Rücksicht auf Kenntnisse, Vorbildung, Erfahrung, Geschick, Verleihung etc. die Heilkunde ausüben.¹

Erst mit dem Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939² wurde die allgemeine Kurierfreiheit aufgehoben. Es waren von nun an nur noch Ärzte und Laienbehandler auf Grund einer Erlaubnis nach dem HPG kurierberechtigt. Daneben sollte der Besitzstand für die bisher

Dr. Stefan Stelzl¹

Fachanwalt für Medizinrecht
Fachanwalt für Sozialrecht
Stefan.Stelzl@Stelzl-RA.de

Daniela Stelzl²

Rechtsanwältin
Familienrecht
Daniela.Stelzl@Stelzl-RA.de

Zettachring 8 A
70567 Stuttgart
Tel.: 0711 49097480
Fax: 0711 49097489
www.Stelzl-RA.de

USt-Id Nr.: 97345/38616

BW Bank Stuttgart
Kto-Nr.: 7421017400
BLZ: 600 501 01

IBAN:
DE03600501017421017400
BIC: SOLADEST

¹ Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Rechtsanwälte
im Medizinrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.
Deutsche Gesellschaft für Kassen-
Arztrecht e.V.
Arbeitsgemeinschaft Sozialrecht im
Deutschen Anwaltverein

² Mitglied bei:

Rechtsanwaltskammer Stuttgart
Anwaltverein Stuttgart e.V.
Arbeitsgemeinschaft Familienrecht im
Deutschen Anwaltverein e.V.

berufsmäßig tätigen Laienbehandler gewahrt werden unter Aufwertung dieser Behandlergruppe zum staatlich anerkannten Beruf des „Heilpraktikers“.

Langfristig sollte allerdings der Heilpraktikerberuf beseitigt werden. Neue Erlaubnisse für nicht besitzstandsbegünstigte Personen durften nur „in besonderen Ausnahmefällen“ erteilt werden.³

1.2.2. Als vorkonstitutionelles Recht gilt das Heilpraktikerrecht allerdings nur insoweit, als es dem Grundgesetz materiell nicht widerspricht. Die Heilpraktiker üben deshalb einen von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Beruf aus. Jeder, der nicht Inhaber einer Approbation als Arzt ist, hat dementsprechend einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis, wenn er die Voraussetzungen der ersten DV zum HPG erfüllt (insbesondere Kenntnis- und Fähigkeitsprüfung durch das Gesundheitsamt).

Die grundgesetzlichen Regelungen haben im Ergebnis dazu geführt, dass aus der ursprünglich angedachten Abschaffung der Laienheilkunde in der Sache praktisch wieder Kurierfreiheit eingeführt wurde. Das geltende Recht schützt nur vor der Heilkundeausübung unzuverlässiger, psychisch oder physisch ungeeigneter Personen oder solcher Personen, welche die Heilkunde nicht ohne Gefahr für die Volksgesundheit ausüben würden, stellt aber der heilungssuchenden Bevölkerung keinen mit den akademischen Heilberufen vergleichbaren, fachlich qualifizierten Heilberufsstand zur Verfügung.

1.2.3. Damit ergibt sich die paradoxe Situation, dass ein Heilpraktiker befugt ist, blutige Operationen durchzuführen, die Angehörigen der Krankenpflege und auch approbierte Ärzte aber nur auf ihrem Fachgebiet bzw. in einem eng begrenzten heilkundlichen Sektor tätig werden dürfen. Ein Heilpraktiker darf allerdings im Hinblick auf § 6 Abs. 1 HPG i.V.m. § 1 Abs. 3 ZHG keine Zahnheilkunde ausüben.

Überspitzt formuliert: der Heilpraktiker darf eine Hüftendoprothese einsetzen, aber keine Zahnfüllung legen.

Die Grenze der Tätigkeit liegt lediglich im Rahmen des persönlichen Könnens.⁴

1.2.4. Genauso wenig wie ein Heilpraktiker zur Ausübung der Zahnheilkunde berechtigt ist, sind umgekehrt die Zahnärzte berechtigt, ohne Erlaubnis nach § 1 oder ohne **ärztliche** Approbation Heilkunde im Sinne des § 1 Abs. 2 HPG auszuüben.

Zahnärzte sind deshalb **nicht berechtigt, in den Bereich der Heilkunde überzugreifen** und Patienten etwa wegen angenommener Auswirkungen von Amalgam auf andere Körperbereiche auch insoweit diagnostisch oder therapeutisch zu behandeln.⁵

1.3. Abgrenzung Heilkunde/kosmetischer Eingriff

1.3.1. Die gesetzliche Definition der Heilkunde haben wir oben (Ziff. 1.1) dargestellt. Das Gebiet der Kosmetik fällt grundsätzlich nicht unter die Legaldefinition. Die aus rein kosmetischen Zwecken beseitigten „Anomalien“ stellen weder eine Krankheit, noch ein Leiden oder einen Körperschaden dar.

1.3.2. Das Bundesverwaltungsgericht hat allerdings schon früh entschieden, dass § 1 Abs. 2 HPG auf kosmetische Behandlungen,

- die in die körperliche Integrität eingreifen,
- die ihrer Methode nach der ärztlichen Krankenbehandlung gleich kommen und ärztliche Fachkenntnisse voraussetzen,

- die gesundheitliche Schädigungen verursachen können

analog anzuwenden ist.⁶

Das Gericht hat deshalb „Schönheitsoperationen“ wie Nasenkorrekturen und Brustplastiken als Heilkunde eingestuft.⁷

Wenig später hat das BVerwG den Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG noch weiter ausgedehnt und zwar auch auf kosmetische Eingriffe, bei denen die Behandlung selbst zwar keine medizinischen Kenntnisse voraussetzt, jedoch die Frage, ob sie im einzelnen Fall begonnen werden darf, **ärztliches diagnostisches Fachwissen** erfordert, um einer Gesundheitsgefährdung durch den Eingriff vorzubeugen.⁸

Das Gericht hat derartige Kenntnisse z.B. bei der Entfernung von Leberflecken und Warzen im so genannten Kaltkauterverfahren gefordert, da der Behandler vor dem Eingriff entscheiden müsse, ob es sich um eine gutartige oder bösartige Hautveränderung handle. Dies erfordere ärztliches Fachwissen.⁹

1.3.3. Man könnte nun der Auffassung sein, dass die Unterspritzung von Falten im Mundbereich oder die Lippenaugmentation weder so schwierig sind, wie eine chirurgische Nasenkorrektur noch eine besondere Differenzialdiagnostik erfordert und deshalb als kosmetische Behandlung ohne die Erlaubnis nach § 1 Abs. 2 HPG möglich sei.

1.3.3.1. Betrachtet man allerdings, was in der Rechtsprechung ansonsten noch unter den Heilkundebegriff gefasst wird, **so wird man wohl kaum umhinkommen, die Faltenunterspritzung und Lippenaugmentation als Heilkunde am Menschen bezeichnen zu müssen.** Wegen mehr oder weniger großer Gefahrenmomente wurde die eigenverantwortlichselbständige Anwendung folgender Verfahren als Ausübung der Heilkunde angesehen:

- die Chiropraktik¹⁰
- Manuelle Therapie¹¹
- die Fuß-Reflexzonen-Massage¹²
- Shiatsu/Akkupressur¹³
- Psychotherapeutische Behandlungen¹⁴
- „Wunderheilung“ durch Handauflegen oder Bestreichen eines kranken Körperteils.¹⁵ Der Grund liegt darin, dass ein derartiges Tun bei den Behandelten den Eindruck erweckt, es ziele darauf ab, sie zu heilen oder ihnen Erleichterung zu verschaffen. Gerade der Glaube an angebliche übernatürliche Gewalt mit vermeintlichen oder vorgetäuschten übersinnlichen Kräften sei besonders gefährlich im Hinblick auf die Heilung tatsächlicher Krankheiten. Eine „Differenzialdiagnostik“ erfolgt nicht.
- Geistheilung, Heilbehandlung mit dem Pendel, Heilmagnetismus¹⁶
- Ausübung des USUI-Systems des Reki „Rekipende“¹⁷
- Piercing¹⁸

1.3.3.2. Die Faltenunterspritzung bzw. Lippenaugmentation wird u.a.

- von der Landes Zahnärztekammer Baden-Württemberg¹⁹

- vom Sozialministerium Baden-Württemberg
- von der bislang vorliegenden Rechtsprechung²⁰

als Heilkunde angesehen.²¹

1.3.3.3. Für die Tatsache, dass es sich bei der Lippenaugmentation und der Faltenunterspritzung nicht um reine Kosmetik handelt, spricht auch § 4 Abs. 1 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LBMG). Kosmetische Mittel sind danach dazu bestimmt, äußerlich am Menschen oder in seiner Mundhöhle zur Reinigung, Pflege oder Beeinflussung des Aussehens oder des Körpergeruchs oder zur Vermittlung von Geruchseindrücken angewendet zu werden. Stoffe, die zur Beeinflussung von Körperformen bestimmt sind, gelten nicht als Kosmetika. Dies gilt insbesondere für Stoffe, die intra- oder subkutan gespritzt werden müssen.

1.3.3.4. Über die Auslegung des Begriffs Heilkunde entscheiden im Endeffekt die Gerichte, nicht etwa die berufsständischen Kammern oder Autoren in der juristischen Wissenschaft. Es ist deshalb nicht auszuschließen, dass andere Gerichte als die oben genannten zu anderen Ergebnissen kommen. Betrachtet man aber den Verlauf der Rechtsprechung seit den frühen Entscheidungen des BVerwG, so geht die Tendenz eindeutig dahin, den Patientenschutz vor die Berufsausübungsfreiheit zu stellen.

Es dürfte daher sehr schwer werden, die Faltenunterspritzung und die Lippenaugmentation als rein kosmetische Behandlung anerkannt zu erhalten, die keiner Approbation oder keiner Heilpraktikererlaubnis bedarf.

2. Abgrenzung Heilkunde/Zahnheilkunde

Mit den obigen Ausführungen ist geklärt, dass Kosmetikerinnen grundsätzlich die Faltenunterspritzung etc. verboten ist, soweit sie keine Heilpraktikererlaubnis besitzen. Es ist damit aber nicht die Frage beantwortet, ob die Unterspritzung der Lippen, perioraler Falten oder der Naso-Labial-Falten von Zahnärzten erbracht werden darf oder nicht.

2.1. Maßgebende Definitionsvorschrift ist § 1 Abs. 3 ZHG:

„Ausübung der Zahnheilkunde ist die berufsmäßige auf zahnärztlich-wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung und Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten. Als Krankheit ist jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer anzusehen, einschließlich der Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen.“

2.2. Im Gegensatz zu § 1 Abs. 2 HPG stellt § 1 Abs. 3 ZHG auf die **berufsmäßige auf zahnärztlich wissenschaftliche Erkenntnisse gegründete Feststellung oder Behandlung** ab. Wie oben dargestellt, unterscheidet sich aber der Anwendungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG durch die extensive Auslegung in der Rechtsprechung inhaltlich nicht mehr von der Formulierung in § 1 Abs. 3 ZHG. Auch im humanmedizinischen Bereich ist für die Ausübung der Heilkunde maßgebend, ob ärztliche Fachkunde erforderlich ist oder nicht.

2.3. Genauso wenig wie eine rein kosmetische Nasenkorrektur als Heilung oder Linderung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen angesehen werden kann, kann die Unterspritzung der Lippe oder perioralen Falten als Behandlung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten angesehen werden.

Als Krankheit ist in § 1 Abs. 3 Satz 2 ZHG jede von der Norm abweichende Erscheinung im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer definiert, einschließlich der

Anomalien der Zahnstellung und des Fehlens von Zähnen. Genauso wie die Rechtsprechung beispielsweise die Entfernung von Warzen und Leberflecken in den Geltungsbereich des § 1 Abs. 2 HPG „hineininterpretiert“ muss dies auch bei § 1 Abs. 3 ZHG der Fall sein. Der Krankheitsbegriff muss dahingehend erweitert werden, dass alles umfasst ist, was zahnärztliche Fachkunde erfordert.

2.4. Fraglich ist, ob die Unterspritzung der Lippe als Zahn-, Mund- und Kieferkrankheit in diesem Sinne angesehen werden kann. Die Lippe ist in § 1 Abs. 3 ZHG nicht ausdrücklich genannt. Diesbezüglich hat allerdings das OLG Zweibrücken²² unter Berufung auf die EWG-Richtlinie Nr. 78/687 entschieden, dass bspw. die chirurgische Behandlung von Naevi der Lippen zur Zahnheilkunde zu zählen ist. Das Gericht führt a.a.O. aus:

„Nach der Auslegung des Senats **zählen auch die Lippen zum Bereich des Mundes** und des dazu gehörigen Gewebes im Sinne der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen; dies entspricht einer natürlichen Auffassung von den angegebenen Körperregionen.“

Berücksichtigt man die oben genannte Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach der Behandler insbesondere zu einer umfassenden Differenzialdiagnostik in der Lage sein muss, so dürfte unstrittig sein, dass diese Differenzialdiagnostik bei der Behandlung von Naevi durchaus eine entscheidende Rolle spielen kann, während dies bei der Unterspritzung der Lippen aus rein kosmetischen Gründen nicht der Fall ist.

Hier ist nur die Kenntnis der anatomischen Strukturen, eventueller Nervenverläufe und der Handhabung einer Spritze erforderlich. Die Lippenunterspritzung ist deshalb aus Sicht des Patientenschutzes wesentlich unkritischer, als die Naevi-Behandlung. **Die Lippenunterspritzung ist deshalb vom Begriff der Zahnheilkunde umfasst und darf von Zahnärzten ausgeführt werden.**²³

2.5. Die oben genannten Entscheidungen des VG Trier, des BayVerwG und des BayVerwGH zur Lippenaugmentation beziehen sich nur auf die Frage der Abgrenzung von Heilkunde und Kosmetik, beschäftigen sich aber nicht mit der Frage der Abgrenzung von Heilkunde und Zahnheilkunde. Wie erwähnt, sind zur Auslegung der Begriffe Heilkunde und Zahnheilkunde die Gerichte und nicht die zahnärztlichen Körperschaften zuständig.

2.6. Etwas kritischer, aber auch noch vom Zahnheilkundebegriff umfasst, ist die Unterspritzung von perioralen Falten und von Naso-Labial-Falten.

Diese Körperregionen befinden sich im Bereich des Mundes, der schon nach § 1 Abs. 3 ZHG ausdrücklich von der Zahnheilkunde mit umfasst ist. Dass der Zahnarzt nicht ausschließlich intraoral, sondern auch extraoral tätig sein darf ergibt sich bspw. aus Nr. 41 b BEMA bzw. der Nr. 011 GOZ, wonach auch eine **extraorale** Leitungsanästhesie selbstverständlich zum zahnärztlichen Tätigkeitsbereich gehört.

Stellt man – wie oben ausgeführt – in erster Linie auf den Patientenschutz ab, so ist dieser durch eine Unterspritzung perioraler Falten in keiner Weise mehr gefährdet, als durch eine extraorale Leitungsanästhesie. In beiden Fällen ist die (zahn-)medizinische Kenntnis von anatomischen Strukturen, der Nervenverläufe etc. erforderlich.

Es dürfte sogar die subkutane Unterspritzung deutlich weniger Risiken bieten, als die extraorale Leitungsanästhesie, die perineural gesetzt werden muss. Es kann insoweit auch nochmals auf das OLG Zweibrücken verwiesen werden. Das Gericht führt unter anderem zur extraoralen Eröffnung von Abszessen und Phlegmonen aus:

„Der Senat hält den Beklagten als Zahnarzt dabei auch für grundsätzlich berechtigt, bei der Behandlung der Entzündungen **extraoral, d.h. von außerhalb des Mundes anzusetzen**. Dabei ist allerdings die Gesichtshaut bzw. Gesichtsoberfläche nicht mehr zu dem der Zahnheilkunde zugewiesenen Bereich der Zähne, Mund- und Kiefer umschließendes Gewebe zu rechnen; sie stellt vielmehr natürlichen Verständnis entsprechend, einen eigenständigen Bereich dar, der an dieses Gewebe anschließt. Der Beklagte ist dennoch berechtigt, die genannten Entzündungen auch auf diesem Wege zu behandeln, **weil die Erkrankung den der Zahnheilkunde zugewiesenen örtlichen Bereich betrifft**. Die fragliche Behandlung soll nach dem übereinstimmenden Vorbringen der Parteien auch unmittelbar im Bereich der Erkrankung, nämlich ansetzend an der Gesichtsoberfläche, stattfinden. ... **Der Senat hält jedenfalls Übergriffe in den unmittelbar angrenzenden Bereich, wie sie hier gegeben sind, nach dem Gesetz für zulässig**. Der Zahnarzt hat allerdings in jedem Einzelfall zu entscheiden, ob seine Kenntnisse und Fähigkeiten zur ordnungsgemäßen Durchführung eines solchen Eingriffes ausreichend sind;...“

Damit ist die Unterspritzung von perioralen Falten einschließlich der Naso-Labial-Falten (die den Bezug zur Lippe schon im Namen tragen) zulässig, nicht aber die Unterspritzung von weiter entfernt liegenden Falten, bspw. im Wangen- oder Augenbereich.

Dem steht nicht entgegen, dass das OVG für das Land Nordrhein-Westfalen²⁴ ausgeführt hat, dass ein Zahnarzt, der „ganzkörperliche finale Behandlung von Mund-, Zahn- und Kieferkrankheiten“ durchführen will, damit den Bereich der Zahnheilkunde verlässt und einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz bedarf.

Entscheidend für das Gericht ist, dass die jeweilige Behandlungsmaßnahme „ihren unmittelbaren Behandlungsansatz im Bereich der Zähne, des Mundes und der Kiefer“ hat. Andere Maßnahmen, die nur irgendwie „mittelbar“ mit diesen Körperbereichen im Zusammenhang stehen, seien nicht von der Zahnheilkunde gedeckt, z.B. Amalgamentgiftung; Symbiosebehandlung des Darmes bei Parodontosebehandlung, Gesprächstherapie bei Bruxismus. Es kann dahinstehen, ob dieser Auffassung gefolgt werden kann. Jedenfalls sind aber Maßnahmen, die direkt am Mund ansetzen von der zahnärztlichen Tätigkeit umfasst.

3. Räumliche Trennung von Kosmetik und Zahnheilkunde

3.1. Wie oben ausgeführt, stellt die Lippenaugmentation und die Unterspritzung perioraler Falten keine rein kosmetische Behandlung dar, sondern Zahnheilkunde. Diese darf selbstverständlich innerhalb der Praxisräume ausgeübt werden.

Nichtsdestotrotz besteht ein **steuerrechtliches Problem**, da reine Schönheitsoperationen umsatzsteuerpflichtig und damit gewerblich sind. Es ist deshalb – wie beim Verkauf von Zahnhygieneartikeln in der Praxis – eine Vermischung von gewerblichen und freiberuflichen Einkünften zu vermeiden, da ansonsten nach der so genannten „Abfärbetheorie“ alle Einkünfte in der Praxis der Gewerbesteuerpflicht unterliegen können. Dies gilt zumindest wenn man in einer Gemeinschaftspraxis tätig ist. Die (zahnheilkundlichen) kosmetischen Eingriffe sollten deshalb sowohl räumlich, organisatorisch und buchhalterisch klar getrennt werden.

Eine organisatorische Trennung könnte bspw. dadurch erfolgen, dass für die Schönheitschirurgischen Eingriffe besondere Sprechstunden und Behandlungszeiten angeboten werden. Zwingend ist dies allerdings nicht.

Sollten es die räumlichen Verhältnisse erlauben, so könnte sogar an die Gründung einer „Gesellschaft für kosmetische Zahnheilkunde“ gedacht werden, um diese in sachlicher, nicht reißerischer Form zu bewerben.

- ¹ RGSt 25, 379
- ² RGL. I, 251
- ³ RGL. I S. 259; § 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1 HPG, DV-HPG (in der ursprünglichen Fassung)
- ⁴ vgl. Taupitz, MedR 1995, 475 ff.
- ⁵ OVG Münster, Urt. v. 13.08.1998, 13 A 1781/96; OLG Zweibrücken, Urt. v. 20.08.1998, 2 U 29/97
- ⁶ BVerwG, Urt. v. 14.10.1958, BVerwG I C 25/56
- ⁷ BVerwG a.a.O.
- ⁸ BVerwG, Urt. v. 28.09.1965, BVerwGE I C 105/63
- ⁹ so auch BVerwGE, Urt. v. 18.12.1972, I C 2/69
- ¹⁰ BVerwG, Beschl. v. 21.05.1964, I B 183.63; BVerwG, Urt. v. 25.06.1970, I C 53.66; BGH, Urt. v. 03.04.1981, I ZR 41/80)
- ¹¹ OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 26.08.2000, 13 A 4790/97)
- ¹² VG Oldenburg, Urt. v. 25.09.1995, 7 B 3587/95
- ¹³ VG Oldenburg, Urt. v. 17.08.1995, 7 B 2105/95
- ¹⁴ BayObLG, Urt. v. 10.08.1992, RReg 4 St 110/82; BVerwGE, Urt. v. 10.02.1983, 3 C 21/82; BVerfG, Beschl. vom 10. Mai 1988, Az: 1 BvR 482/84, 1 BvR 1166/85, 1 BvR 482/84
- ¹⁵ BGH, Urt. v. 13.09.1977, 1 StR 389/77; LG Berlin, Urt. v. 14.05.1987, (505) 1 WiJs 6159/84 Ls (Ns) 26/86)
- ¹⁶ OLG Koblenz, Urt. v. 16.04.1987, 1 Ss 123/87; VG Staade, Urt. v. 27.04.1989, 1 A 153/87; BVerwG, Beschl. v. 02.08.1991, 3 B 2/91; VGH Baden-Württemberg, Urt. v. 09.07.1991, 9 S 961/90; VGH Baden-Württemberg, Beschl. v. 16.12.1993, 9 S 326/93; BVerwG, Urt. v. 11.11.1993, 3 C 45/91
- ¹⁷ OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 02.12.1998, 13 A 5322/96
- ¹⁸ Hessischer VerwGE, Beschl. v. 02.02.2000, 8 TG 713/99 – bei Anwendung einer örtlichen Betäubung; VG Gießen, Beschl. v. 09.02.1999, 8 G 2169/98 – auch ohne Lokalanästhetikum)
- ¹⁹ Rundschreiben v. September 2003

- ²⁰ VG Trier, Urt. v. 23.06.2003, 6 KA 867/02; BayVG, Beschl. v. 17.02.1999, M 16 S 99.4716; BayVGH, Beschl. v. 08.08.2001, 21 ZS 00.29
- ²¹ vgl. auch Krieger/Küntzel, in Rieger: Lexikon des Arztrechts, 2. Aufl., Stand 4/04 „Kosmetische Behandlung“ Anm. 5 ff.
- ²² OLG Zweibrücken, Urt. v. 21.08.1998, 2 U 29/97
- ²³ so auch Ratajczak, Cosmetic Dentistry 1/2004, S. 74
- ²⁴ OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 13.08.1998, 13 A 1781/96